

## **Meldeordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer**

vom 20. Januar 2014 (BZB, Heft 1–2/2014, S. 86)

(ab 1. März 2014 geltende Fassung)

### **§ 1 Mitgliedschaft beim zahnärztlichen Bezirksverband**

- (1) Mitglieder eines zahnärztlichen Bezirksverbands sind alle zur Berufsausübung berechtigten Zahnärzte, die
  1. in Bayern zahnärztlich tätig sind oder,
  2. ohne zahnärztlich tätig zu sein, in Bayern ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben.
- (2) Bei zahnärztlicher Tätigkeit in Bayern besteht die Mitgliedschaft kraft Gesetzes bei dem zahnärztlichen Bezirksverband, in dessen Bereich der Zahnarzt sich niedergelassen hat oder sonst zahnärztlich tätig ist. Übt der Zahnarzt den zahnärztlichen Beruf jedoch im Bereich von zwei oder mehr zahnärztlichen Bezirksverbänden aus, besteht die Mitgliedschaft kraft Gesetzes ausschließlich bei dem zahnärztlichen Bezirksverband, in dessen Bereich der Zahnarzt überwiegend zahnärztlich tätig ist. Art. 4 Abs. 2 S. 3 bis 7 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06. Februar 2002 (GVBl S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 454) bleibt unberührt; im Falle eines Losverfahrens nach Art. 4 Abs. 2 S. 5 HKaG muss dieses von drei Personen durchgeführt werden. Eine dieser Personen ist mit der Herstellung, eine andere mit der Ziehung des Loses zu betrauen; keine der beiden darf die vom Ergebnis des Losverfahrens betroffene Person sein. Bei der Herstellung des Loses darf die mit der Ziehung beauftragte Person sowie die vom Ergebnis des Losverfahrens betroffene Person nicht anwesend sein. Bei der Ziehung des Loses darf die mit der Herstellung beauftragte Person nicht anwesend sein.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer vergleichbaren zahnärztlichen Berufsvertretung außerhalb Bayerns lässt die Mitgliedschaft in einem zahnärztlichen Bezirksverband nach Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 unberührt.
- (4) Übt ein Zahnarzt keine zahnärztliche Tätigkeit aus, bestimmt sich die Mitgliedschaft bei einem zahnärztlichen Bezirksverband nach seiner Hauptwohnung im Sinne des Melderechts.

### **§ 2 Beachtung der Meldeordnung**

Jedes Mitglied nach § 1 ist verpflichtet, unaufgefordert dem zuständigen Bezirksverband nach Maßgabe dieser Meldeordnung Mitteilungen zur Mitgliedschaft (Meldungen und Anzeigen) zu machen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und geeignete Unterlagen vorzulegen. Verstöße gegen Verpflichtungen aus dieser Meldeordnung sind zugleich Verstöße gegen § 3 Abs. 2 der Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte vom 18. Januar 2006 (BZB, Heft 1-2/2006, S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Januar 2014 (BZB, Heft 1–2/2014, S. 87), und können berufsrechtlich geahndet werden.

### **§ 3 Meldepflicht gegenüber dem Bezirksverband**

- (1) Jedes neue Mitglied eines Bezirksverbands ist verpflichtet, sich unverzüglich bei diesem zu melden. Im Falle einer zahnärztlichen Tätigkeit im Bereich von zwei oder mehr Bezirksverbänden ist die Meldung bei dem Bezirksverband vorzunehmen, in dessen Bereich die Mitgliedschaft begründet werden soll.
- (2) Die Meldung, für die die Bezirksverbände ein Meldeformular ausgeben, das vom Zahnarzt ordnungsgemäß auszufüllen ist, hat folgende Merkmale und Umstände zu berücksichtigen, wobei auch anzugeben ist, ob und an

welchen weiteren Standorten eine zahnärztliche Tätigkeit ausgeübt wird, zutreffendenfalls unter Benennung von Art und Umfang der jeweiligen zahnärztlichen Tätigkeit - insbesondere in zeitlicher Hinsicht -, und ob bereits eine Mitgliedschaft bei einem anderen zahnärztlichen Bezirksverband oder einer anderen Zahnärztekammer besteht:

1. Familienname, gegebenenfalls frühere Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, erworbene akademische Grade der Zahnmedizin und Medizin sowie entsprechende Titel, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzanschrift,
2. zahnärztliche sowie ärztliche Berufszulassung (Approbation bzw. Erlaubnis nach Zahnheilkundengesetz),
3. Fachzahnarzt- und Facharzt-Anerkennungen,
4. ausgeübte berufliche Tätigkeiten als Zahnarzt
  - a) Niederlassung (Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft) mit Anschrift der Niederlassung, Namen der Partner der Berufsausübungsgemeinschaft, Benennung von Zweigpraxen und Angaben zur eigenen Tätigkeit in Zweigpraxen, Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung,
  - b) Tätigkeiten im Angestelltenverhältnis unter Nennung der Art der zahnärztlichen Tätigkeit (insbesondere Vorbereitungsassistent, Weiterbildungsassistent, Entlastungsassistent, angestellter Zahnarzt im Sinne des § 32b Zahnärztle-Zulassungsverordnung), des Arbeitgebers und der einzelnen Arbeitsorte,
  - c) sonstige zahnärztliche Tätigkeiten mit entsprechenden Angaben hierzu.
5. Bestehen von Berufshaftpflichtversicherungsschutz durch eigenen oder Einschluss in fremden Versicherungsvertrag, sofern zahnärztlich tätig.

Die Bezirksverbände bestimmen im Meldeformular sowie ergänzend im Einzelfall, welche Nachweise zu den Angaben nach Satz 1 beizubringen sind; wechselt die Mitgliedschaft eines Zahnarztes von einem Bezirksverband in einen anderen, kann auf neue Nachweise seitens des Bezirksverbands verzichtet werden, soweit die betreffenden Angaben bereits beim anderen Bezirksverband nachgewiesen wurden. Beim Zahnarzt verbleibt ein Belegexemplar des ausgefüllt an den Bezirksverband übermittelten Meldeformulars. Der Zahnarzt ist verpflichtet, die Meldeangaben auf Anfordern des Bezirksverbands zu vervollständigen, angeforderte Nachweise beizubringen und sachdienliche Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 4 Anzeigepflichten gegenüber dem Bezirksverband**

Der Zahnarzt hat jede Neuerung und Änderung von Merkmalen und Umständen i.S.d. § 3 Abs. 2 S. 1 dem Bezirksverband unverzüglich anzuzeigen. § 3 Abs. 2 S. 4 gilt entsprechend.

#### **§ 5 Besondere Anzeigepflichten (Übergangsvorschrift)**

- (1) Jeder Zahnarzt i.S.d. § 1 Abs. 1 Ziff. 1, der am 31.07.2013 Kraft Gesetzes Mitglied bei zwei oder mehr Bezirksverbänden war und weiterhin im Bereich von zwei oder mehr Bezirksverbänden zahnärztlich tätig ist, ist verpflichtet, dies unverzüglich demjenigen Bezirksverband anzuzeigen, in dessen Bereich er überwiegend zahnärztlich tätig ist.
- (2) Jeder Zahnarzt i.S.d. § 1 Abs. 1 hat unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Meldeordnung zu prüfen, ob seine bisherigen Mitteilungen zur Mitgliedschaft an den Bezirksverband, bezogen auf die Inhalte nach § 3 Abs. 2 S. 1 und § 4, den aktuellen Stand wiedergeben und die Mitteilungen gegenüber dem Bezirksverband innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Meldeordnung gegebenenfalls zu aktualisieren.

#### **§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft. Zugleich tritt die Meldeordnung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer vom 18.12.2002 (BZB, Heft 4/2003, S. 72) außer Kraft.